



- per E-Mail an: Geschäftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

12. Dezember 2023

Mein Aktenzeichen
4009E23-0135
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ullrich Wetzel
poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4815
06131 16-4844

Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sport und Landesplanung des Landtags Rheinland-Pfalz am 5. Dezember 2023

TOP 3: „Einsatz und Kontrolle der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung“

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 18/4646 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Ausschuss für Inneres, Sport und Landesplanung die Landesregierung um Übersendung des Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Gegenwärtig kommt die elektronische Aufenthaltsüberwachung - kurz EAÜ - in Rheinland-Pfalz nur als Weisung der Führungsaufsicht zur Anwendung.“

1/6

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Bei der Führungsaufsicht gemäß § 68b des Strafgesetzbuches handelt es sich um eine Maßregel der Besserung und Sicherung, die auf die Zukunft gerichtet ist und die erneute Straffälligkeit gefährlicher Täter verhindern soll, um die Allgemeinheit zu schützen. Die Führungsaufsicht tritt unter anderem ein, wenn eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten vollständig verbüßt ist, d.h. ein Strafrest nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Der Verurteilte untersteht dann einer gerichtlichen Aufsichtsstelle. Außerdem wird ihm ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt. Daneben können ihm gemäß § 68b des Strafgesetzbuches verschiedene Weisungen erteilt werden, durch die sichergestellt werden soll, dass er keine weiteren Straftaten begeht.

Dazu gehören unter anderem die Weisungen, die für eine elektronische Überwachung seines Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Diese Maßnahme wird landläufig auch als elektronische Fußfessel bezeichnet.

Verstößt die verurteilte Person gegen die ihr erteilten Weisungen, stellt dieser Verstoß eine Straftat dar, die gemäß § 145a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden kann. Die Tat wird allerdings nur auf Antrag der Führungsaufsichtsstelle verfolgt.

Die generelle Rechtslage für die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung stellt sich wie folgt dar:

In den Fällen, in denen von Gesetzes wegen Führungsaufsicht eintritt, prüft die Vollstreckungsbehörde, ob die formellen Voraussetzungen des § 68b Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 des Strafgesetzbuches für die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung vorliegen und dokumentiert dies in den Vollstreckungsakten. Hierbei stehen Gewalt- und Sexualdelikte im Vordergrund. Liegen die formellen Voraussetzungen vor, stellt die Vollstreckungsbehörde vor



Ablauf der Freiheitsentziehung Anfragen an die Justizvollzugsanstalt, die Maßregelvollzugsanstalt und die Polizei zu dort vorhandenen Erkenntnissen zu einer etwa bestehenden Notwendigkeit der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. In der Regel findet eine sogenannte Fallkonferenz hierzu statt.

Die Entscheidung, ob ein Antrag auf eine elektronische Aufenthaltsüberwachung in Betracht kommt, trifft die Vollstreckungsbehörde in eigener Verantwortung rechtzeitig vor dem Entlassungszeitpunkt. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie etwa vorliegende Anregungen der Justiz- und Maßregelvollzugsanstalten, der Bewährungshilfe sowie der Polizei.

Die Vollstreckungsbehörde stellt sodann rechtzeitig vor dem Entlassungszeitpunkt unter Vorlage der Akte bei dem zuständigen Gericht einen Antrag auf Erlass eines Führungsaufsichtsbeschlusses einschließlich einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

Entspricht die Strafvollstreckungskammer dem Antrag, wird der Beschluss durch die Strafvollstreckungskammer unmittelbar der Führungsaufsichtsstelle übermittelt. In dem Beschluss wird die verurteilte Person im Rahmen der Führungsaufsicht angewiesen, ein Gerät zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung ständig betriebsbereit mit sich zu führen. Hiermit können auch andere aufenthaltsbeschränkende Weisungen - z.B. nach § 68b Satz 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Strafgesetzbuches - sinnvoll ergänzt und elektronisch - durch die Einrichtung von Ge- oder Verbotszonen - überwacht werden.

Der zuständigen Führungsaufsichtsstelle obliegt dann die organisatorische Abwicklung der angeordneten elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Sie beauftragt hierfür die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung und die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (kurz GÜL). Die GÜL hat ihren Sitz in Bad Vilbel und beruht auf dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer



Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder vom 08. November 2011.

Die Anlegung der von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung zu diesem Zweck bereitgestellten Fußfessel erfolgt in der Regel noch in der Justizvollzugsanstalt, anderenfalls nach entsprechender Weisung der Führungsaufsichtsstelle. Die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder überwacht den Probanden nach Maßgabe der Weisungen des Führungsaufsichtsbeschlusses und meldet den Führungsaufsichtsstellen etwaige Verstöße.

Eine rechtliche Möglichkeit, die elektronische Fußfessel gegen den Willen des Betroffenen zwangsweise anzulegen, besteht nicht. Allerdings stellt die Weigerung – wie bereits dargestellt - eine Straftat nach § 145a des Strafgesetzbuches dar.

Zu der Frage, wie oft die EAÜ in den zurückliegenden zehn Jahren angeordnet wurde, ist zunächst anzumerken, dass seitens des Ministeriums der Justiz keine Statistik zu Weisungen nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches geführt wird.

Durch Hessen als Betreiber des technischen Monitoring-Centers und der GÜL wurde auf Nachfrage mitgeteilt, dass die elektronische Überwachung im Rahmen der Führungsaufsicht auf Grundlage von § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches in Rheinland-Pfalz in zwölf Fällen angeordnet wurde. Hiervon sind drei Anordnungen einer Person zuzuordnen.

Auch dazu, wie oft sich Betroffene geweigert haben, die Fußfessel anzulegen, liegen keine statistischen Zahlen vor. Zu dieser Frage konnte auch Hessen als Betreiber der GÜL keine Angaben machen. Die dort gespeicherten Daten werden ein Jahr nach Beendigung der EAÜ gelöscht.

Den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften waren – vom aktuellen Fall abgesehen – ebenfalls keine Fälle erinnerlich, in denen das Anlegen der Fußfessel verweigert wurde.



Vereinzelt gab es dagegen – vorrangig technische – Probleme bei der Umsetzung dieser Maßnahme. Seitens der Führungsaufsichtsstellen des Landes wurde etwa über defekte Geräte, einen nicht geladenen Akku oder defekte Befestigungsbänder berichtet. Nach ergänzender Auskunft der Staatsanwaltschaften sei die Umsetzung der Maßnahme in einem Fall während einer intensivmedizinischen Behandlung des Probanden in einem Krankenhaus erschwert gewesen. Während dieses Zeitraums habe die Batterie des Gerätes nicht geladen werden können, da der Proband das Ladegerät nur zu Hause habe einsetzen können. Außerdem hätten die behandelnden Ärzte das Abstellen der EAÜ verlangt, weil sie Störungen der eigenen medizinischen Geräte durch den Betrieb der EAÜ befürchtet hätten.

In einem weiteren Fall sei dem Probanden auf Grund von Sprachbarrieren die notwendige Kenntnis über die Technik nur schwer zu vermitteln gewesen.

In einem anderen Fall habe dem Betroffenen die elektronische Fußfessel nicht angelegt werden können, weil dieser sich ins Ausland abgesetzt hatte.

In einem Fall sei vereinzelt - trotz Betreten der einprogrammierten Verbotszonen - das elektronischen Warnsignal nicht ausgelöst worden.

In technischer Hinsicht erfolgt die EAÜ mittels eines Gerätes, das via GPS sowie - falls dieses mangels Sichtverbindung zu einem Satelliten (etwa in Gebäuden) nicht verfügbar ist - anhand der Entfernung zu den umliegenden Mobilfunkmasten seinen Standort ermittelt. Über eine sogenannte home unit, an der das Gerät aufgeladen werden kann, wird die GPS-Ortung während des Aufenthalts in der eigenen Wohnung deaktiviert, um eine metergenaue Ortung auszuschließen und einen Rückzugsort zu gewährleisten. Die Datenerhebung ist hier auf eine bloße Präsenzfeststellung beschränkt. Die Sender werden der betreffenden Person mittels eines Bandes bzw. einer Manschette an Hand oder Fuß angelegt. Der Standort wird über eine mobile Datenverbindung kontinuierlich an einen Behördenserver der GÜL übermittelt.



Abhängig von der Ausgestaltung der zugrundeliegenden gerichtlichen Anordnung wird ein Alarm ausgelöst, wenn der Träger der Fußfessel

- einen bestimmten („erlaubten“) Bereich verlassen hat,*
- einen verbotenen Ort betritt,*
- unerlaubten Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe aufnimmt - jedenfalls, soweit dies im Einzelfall technisch umsetzbar ist - oder*
- die Fußfessel entfernt oder ihre Funktionsfähigkeit anderweitig beeinträchtigt wurde bzw. der Akku leer ist.*

Diese Ereignismeldungen werden bei der GÜL entgegengenommen und im Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Führungsaufsicht bewertet. Läuft ein Alarm auf, kontaktiert die GÜL zur Klärung der Ereignismeldung gegebenenfalls die überwachte Person, informiert die Bewährungshilfe, die Führungsaufsichtsstelle und / oder die Polizei zwecks Einleitung von Maßnahmen oder veranlasst eine Überprüfung der Funktionstüchtigkeit bzw. einen Austausch des Geräts.

Soviel zu den Abläufen beim Einsatz der elektronischen Fußfessel im Rahmen des Strafrechts.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin